

- Vollmacht -

Den Rechtsanwälten Jost Ferlings, Matthias Cramer,
Tobias Mix, Rolf Cramer und Carina Tofall

wird in Sachen
wegen

Vollmacht-Strafprozessvollmacht-Prozessvollmacht- zur außergerichtlichen und gerichtlichen Erledigung in allen Instanzen - auch im Vorverfahren - bei Gerichten und Behörden mit der besonderen und ausdrücklichen Ermächtigung erteilt,

1. Rechtsmittel, Beschwerden und Einsprüche aller Art sowie Klagen und Widerklagen einzulegen bzw. zu erheben, zurückzunehmen oder darauf zu verzichten,
2. die Verteidigung und Vertretung (auch als Nebenkläger) in Ordnungswidrigkeiten und Strafsachen in allen Instanzen -ausdrücklich auch für die Fälle der Abwesenheit und zur Vertretung gemäß §§ 411 II, 329 I, 233 I, 234 StPO, 73, 46 I OWiG- zu übernehmen,
3. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der StPO zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a ff. StPO zu erteilen; die Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer zu übernehmen,
4. diese Vollmacht ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und Untervertreter – auch gemäß § 139 StPO- zu bestellen,
5. Anträge auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Wiederaufnahme des Verfahrens und Kostenfestsetzung zu stellen,
6. Geld, Wertsachen, Kautionen und die vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und Auslagen in Empfang zu nehmen sowie darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB zu verfügen,
7. alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren durchzuführen,
8. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen vorzunehmen, wobei in Verkehrsunfallangelegenheiten zunächst nur Vollmacht zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche erteilt wird (erst bei Scheitern der Verhandlungen gilt die Prozessvollmacht),
9. Kontakt mit Angehörigen, Vertretern der Medien, Ärzten und Sachverständigen sowie Rechtsanwälten, Mitarbeitern von Versicherungsgesellschaften- und beteiligten Amtsträgern unter Entbindung von der anwaltlichen Schweigepflicht aufzunehmen,
10. den Rechtsstreit durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen,
11. Willenserklärungen aller Art, z. B. von Kündigungen, Begründungen und Aufhebungen von Vertragsverhältnissen usw. abzugeben,
12. die Akte (-n) nach einer Frist von sechs Monaten nach Mandatsbeendigung zu vernichten.

Die Kostenerstattungsansprüche und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des/der beauftragten Anwälte an diesen/diese abgetreten. Der/die Bevollmächtigte/n ist/sind ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

, den

(Unterschrift)